

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Rechnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Schulz, Tanja

Sachbearbeiter
Schuster, Thomas

Vorlagennummer
059/2019

Aktenzeichen
20.1.2 Sr

Beratungsfolge:	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	09.05.2019 16.05.2019	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 3

Betreff:
Hundesteuer:
**Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – 5. Änderungssatzung)**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung laut Anlage 2.

Sachverhalt:

Im Jahr 2018 wurde die Jahresrechnung 2017 seitens des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) örtlich geprüft. Bezüglich der Hundesteuersatzung wurde unter Nr. 1.2.3.5, Rd.nr. 86 festgestellt, dass die Mustersatzung des Gemeindetags eine Steuerbefreiung für Jagdhunde nicht vorsieht. Als Begründung wird ausgeführt, dass die reine Jagdausübung ein Hobby darstellt und somit dem Wesen der Hundesteuer, die Hundehaltung einzudämmen, widerspricht. Ferner empfiehlt das RPA sich der allgemeinen Rechtsauffassung anzuschließen und die Satzung dementsprechend anzupassen bzw. bei reinen Jagdhunden keine Steuerbefreiungen zu gewähren.

In der Mustersatzung des Gemeindetags sind mittlerweile lediglich noch 3 Befreiungstatbestände genannt, welche wie folgt lauten:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst.

hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

2. Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

Nach § 9 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die baden-württembergischen Gemeinden verpflichtet, eine Hundesteuer zu erheben. Es steht den Gemeinden frei, ob und in welchem Umfang sie Befreiungstatbestände in die örtlichen Hundesteuersatzungen aufnehmen. Dem Satzungsgeber wird dabei ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen sein. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer handelt. Deshalb besteht ein berechtigter Anlass für eine steuerliche Privilegierung grundsätzlich nur dann, wenn die Hundehaltung abweichend von der Regel nicht Ausdruck für einen nicht "lebensnotwendigen" Aufwand ist, sondern über die bloße hobbymäßige Tierliebhaberei hinaus im weiteren Sinne im öffentlichen Interesse erfolgt.

Bezüglich des Themas Befreiung von der Hundesteuer für sogenannte brauchbare Jagdhunde hat der Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. in einem Anschreiben vom 01.02.2016 an den Gemeindegtag Baden-Württemberg eine Aufnahme in die Mustersatzung gefordert. Einen vergleichbaren Vorstoß hat der Landesjagdverband bereits im Jahr 2004 in Bezug auf sog. Nachsuchehunde unternommen. Laut Verband sollte jede Kommune zusätzlich zu den Nachsuchehunde auch Jagdhunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder eine jagdliche Leistungsprüfung des Jagdverbrauchshundverbandes (JGHV) entsprechend ihrer jagdlichen Zweckbestimmung nachweisen, von der Hundesteuer befreien. Dies wird unter anderem vom Verband damit begründet, dass aufgrund von Regelungen im neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) die jagdausübungsberechtigten Personen verpflichtet werden, bei der Jagdausübung brauchbare Jagdhunde mitzuführen oder bereitzuhalten. Demnach hat der Verband um die Aufnahme folgender Befreiungstatbestände neben der Befreiung für Nachsuchehunde in die Mustersatzung des Gemeindegtags gebeten:

... von der Steuer sind auf Antrag befreit:

Hunde von jagdausübungsberechtigten Personen und Wildtierschützer/Innen, für die die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird, durch

– die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder

– eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des JGHV oder

– die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband..

Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jahresjagscheins sein.

Mit Schreiben vom 24.02.2016 hat der Gemeindegtag Baden Württemberg auf das obige Schreiben geantwortet. Bereits 2004 wurde seitens des Gemeindegtags abschließend beschlossen, an der restriktiven Verfahrensweise festzuhalten und aus Gründen der Steuergerechtigkeit die im Satzungsmuster enthaltenen Befreiungstatbestände nicht zu erweitern. Abschließend führt hierzu der Gemeindegtag aus, dass diesbezüglich jede Kommune selbst entscheiden muss, ob auf örtlicher Ebene ein besonderes öffentliches Interesse eine Erweiterung der Befreiungstatbestände rechtfertigen kann.

In der Kommentierung zum Satzungsmuster wird ausgeführt, dass gegen eine Steuerbefreiung von Jagdhunden generell spricht, dass mit der Jagdausübung ein Aufwand verbunden ist, der einen über die normalen Lebensbedürfnisse hinausgehenden Aufwand darstellt und insoweit bereits einer besonderen Aufwandsteuer (Jagdsteuer) unterliegt. Die Haltung des Jagdhundes

stellt einen weiteren Aufwand im Rahmen dieser Jagdausübung dar, der nicht der Befriedigung eines persönlichen Lebensbedarfs dient. Das Satzungsmuster geht davon aus, dass trotz der öffentlichen Funktion, die der Jagdausübung zukommt, im Regelfall das private Interesse deutlich überwiegen wird, so dass auch kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Steuerbegünstigung rechtfertigen kann.

Laut Auswertung vom 05.02.2019 sind in Bad Rappenau aktuell 33 Hundehaltungen als Jagdhunde steuerbefreit.

Von daher wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, bezüglich der Befreiungstatbestände an dem Satzungsmuster des Gemeindetags festzuhalten und den in der örtlichen Satzung bisher nicht enthaltenen Steuerbefreiungstatbestand für Hunde, die dem Schutz von Epileptikern und Diabetikern dienen, aufzunehmen. Der Befreiungstatbestand für Wachhunde im Außenbereich soll weiterhin in der Satzung bestehen bleiben, da die Stadt Bad Rappenau mit den zahlreichen Ortsteilen und Aussiedlerhöfen als sehr landwirtschaftlich geprägte Stadt zählt. Laut Auswertung vom 15.02.2019 sind in Bad Rappenau aktuell 44 Hunde als sogenannte Wachhunde steuerbefreit.

In Anlage 1 ist der bisherige § 6 (Steuerbefreiungen), der Satzungsvorschlag der Verwaltung sowie eine mögliche Satzungsalternative des § 6 dargestellt, sofern der Gemeinderat sich für eine Steuerbefreiung für Jagd- und Nachsuchehunde aussprechen sollte.

Aufgrund der o.g. Tatsachen spricht sich die Verwaltung dafür aus, Anlage 2 als Satzungsänderung zu verabschieden.

In Anlage 3 sind die Höhe der Steuersätze sowie Befreiungstatbestände der Satzungen in Nachbargemeinden veranschaulicht. Dabei ist festzustellen, dass lediglich die Stadt Bad Rappenau eine generelle Befreiung für Jagdhunde in ihrer Satzung vorsieht.

Die Satzung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.